

Im Namen der Republik Österreich!

Das Landes- gericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien

vom

~~als Privatanklägerin~~

gegen Otto S e i t s, geboren am 1.4.1914 in Wien, verh.,
Bundesbahnbeamter. Linz, Unionstrasse 74 wh.,

wegen §§ 134,135/3 StG., § 1 Abs.2, 3 Absatz 1 KVG

erhobene Anklage

nach der am 5. 4. 1953

unter dem Vorsitz des LGR.Dr. Schachermayr,

in Anwesenheit des LGR.Dr. Pichler

als Richter,

der Schöffen Josef Fischer, Franz Hrubí und Wilhelmine Mayer

und de r Kardinal

als Schriftführer

und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Tinkl

~~des Privatanklägers~~

~~des Privatbeteiligten~~

des Angeklagten

Otto S e i t s

und des Verteidigers Dr. Hermann S t u r m

durchgeführten Hauptverhandlung

am 5. April 1954

zu Recht erkannt:

Otto S e i t s wird von der Anklage,

Ende Jänner 1945 in Donnerskirchen während seines Dienstes

als Hilfspolizist beim Ausbau des sogenannten Südostwalles

1.) auf Befehl des damaligen Streifenleiters des Abschnit-

tes Donnerskirchen Nikolaus Schorn gegen zwei jüdische

Arbeiter unbekanntem Namens in der Absicht, sie zu tö-

ten, durch Abgabe von Gewehrschüssen auf eine solche

Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte;

2.) in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

führer war, wurde, nachdem er wehrdienstuntauglich war, im Jänner 1945 zum Südostwallbau, Unterabschnitt Donnerskirchen, dienstverpflichtet. Nachdem er, wie sich aus seiner Verantwortung und der Aussage des Zeugen Laska ergibt, gleich nach seiner Ankunft 8 Tage Urlaub erhalten hatte, wurde er dem Gendarmeriebeamten Laska als Hilfgendarm zugeteilt, wo er bis zu seiner Erkrankung an Flecktyphus anfangs Feber 1945 Dienst versah.

Seine Aufgabe war es, die Baustellen, auf denen ungarische Juden eingesetzt waren, zu kontrollieren und die Stärkemeldungen und Verpflegungsmeldungen im Abschnitt abzuliefern.

Über die Zustände im Lager Donnerskirchen selbst wurde bereits mit Urteil vom 24.9.1951, Vg la Vr 1322/49 Hv 682/49 betreffend Nikolaus Schorn ausführlich berichtet. Es sei hier nur kurz festgestellt, dass Nikolaus Schorn Unterabschnittsleiter von Donnerskirchen war und ihm zu den Stellungsbauarbeiten 700 ungarische Juden zugeteilt waren, die auf das menschenunwürdigste untergebracht und versorgt wurden, sodass im Lager Flecktyphus ausbrach. Die Kranken wurden sodann in einem ungeheizten eingestürzten Weidenstall auf der Strasse nach Purbach untergebracht, wo der Grossteil von ihnen mangels jeglicher ärztlicher Behandlung im Hinblick auf die Kälte und die schlechte Verpflegung elend zugrunde ging. Täglich häuften sich vor diesem Weidenstall die Toten, welche

aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt jüdische Arbeiter unbekanntem Namens empfindlich misshandelt;
3.) durch die unter 1.) angeführte Tat im wirklichen Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Kriege im Zusammenhang mit militärischen Handlungen eine Tat begangen, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.

Er habe hiedurch
zu 1.) das Verbrechen des bestellten Mordes nach §§ 134, 135/3 StG.,
zu 2.) das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 Absatz 1 KVG,
zu 3.) das Kriegsverbrechen nach § 1 Abs. 2 KVG begangen,
gemäß § 259/3 StPO. freigesprochen.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere auf Grund der Aussagen der Zeugen Josef Spreitzenbarth, Josef Laska, Johann Fuchs und Johann Neuhauser, der Verantwortung des Angeklagten, der verlesenen Aussagen Dr. Sandor Kraus, Zoltan Sandor und Aladar Roth, sowie des übrigen Beweismateriales wurde folgender Sachverhalt festgestellt und erwiesen:
Der Angeklagte Otto Seits, der Mitglied der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 9,050.521 und SA-Rotten-

über die Misshandlungen keine Angaben, während er bei der Hauptverhandlung gegen Nikolaus Schorn ausdrücklich erklärte, dass Seits auf Befehl Schorns die beiden Juden erschossen musste. Er gab an, Seits habe sich zunächst gewehrt, worauf ihm Schorn den ausdrücklichen Befehl erteilt hätte, sodass Seits die Schüsse abgegeben hat. Einer der beiden Juden sei jedoch nicht sofort tot gewesen und habe diesem sodann Schorn den Gnadenschuss erteilt.

Im Verfahren gegen Otto Seits gab der Zeuge Spreitzenbarth am 24.7.1952 abermals an, dass Seits die Erschiessung vorgenommen habe, er sei ein junger Mensch mit Brillen gewesen. Diese Angaben wiederholt der Zeuge am 12.8.1952, wobei er angab, wenige Schritte entfernt von Seits gestanden zu sein, als dieser die Schüsse abgegeben hat.

Bei der ersten Hauptverhandlung gg. Otto Seits am 9.1.1953 fand die erste Gegenüberstellung des Angeklagten mit dem Zeugen Spreitzenbarth statt und erklärte Spreitzenbarth damals, an die Misshandlungen mit dem Gewehrkolben könne er sich nicht erinnern, er wisse auch nicht, ob er dabei gewesen sei, an die Erschiessung könne er sich schon erinnern.

Auf die ausdrückliche Frage des Vorsitzenden, ob eine Verwechslung möglich ist, erklärte der Zeuge, der Grösse nach und auch nach den Brillen sei der Ange-

in einem Massengrab in der Nähe des Stalles von ihren Kameraden bestattet wurden.

Dem Angeklagten Seits wird nun zur Last gelegt, dass er Ende Jänner 1945 diesen Weidenstall mit Schorn zusammen aufgesucht habe und dort im Auftrag des Schorn zwei ungarische Juden, die Weinstöcke zum verheizen gestohlen hatten, erschossen haben soll. Dieser Vorwurf gründet sich auf die Aussage des Zeugen Spreitzenbarth, der als Fuhrmann fungiert hat und der Angabe, dabei gestanden zu sein, wie Seits, allerdings nach vorherigem Weigern, die Schüsse abgegeben hatte und der auch bei seiner ersten Vernehmung im Verfahren gegen Schorn erklärt hat, Seits habe bei einer anderen Gelegenheit zwei Gewehrkolben an den ungarischen Juden zerschlagen.

Während Spreitzenbarth bei seiner ersten Einvernahme vor der Gendarmerie am 15.10.1945 zwar vom Abschlagen der Gewehrkolben sprach, den Täter der auf Befehl des Schorn die Juden erschossen haben soll, jedoch nicht nennen konnte, gab er bei der ersten gerichtlichen Einvernahme am 14.5.1946 an, dass Seits es gewesen sei, der auf Befehl des Schorn die beiden Juden erschossen hätte. Auch damals wiederholte er die Misshandlung durch das Abschlagen zweier Gewehrkolben. Bei seiner Einvernahme vor dem Bezirksgericht Eisenstadt am 1.10.1946 machte Spreitzenbarth

klagte der seinerzeit die Schüsse abfeuernde ^{Hilfsgendarm} gewesen.
Eine absolut sichere Erklärung konnte der Zeuge nicht
angeben.

Auch bei der nunmehrigen Hauptverhandlung
vom 5.4.1954 blieb Spreitzenbarth zwar dabei, dass
Seits geschossen habe, da es kein anderer gewesen sein
konnte und er nur den Namen Seits gehört habe und führt
auch jetzt aus, von den Misshandlungen nichts mehr zu
wissen. Er habe zwar irgend etwas gehört, wisse jedoch
nicht, ob er bei den Misshandlungen zugegen war oder
nicht.

Der Zeuge L a s k a , dem der Angeklagte
seinerzeit als Hilfsgendarm zugeteilt war, erklärte in
allen Vernehmungen, dass er seinerzeit, als er Ende
Jänner von einem kurzen Urlaub zurückkam, von dem jü-
dischen Aufseher des Krankenreviers in Weidenstall
namens Sandor gehört hätte, Seits hätte jemanden er-
schossen, Seits habe dies jedoch ihm gegenüber in Ab-
rede gestellt. Der Zeuge gab auch an, dass ihm Spreitzen-
barth seinerzeit erzählte, dass Schorn dem Angeklagten
den Erschießungsbefehl erteilt habe, der Angeklagte
sich jedoch geweigert hätte und den Mut zum Erschießen
nicht gehabt habe. Es sei richtig, dass der Angeklagte
einmal einen Gewehrkolben zerbrochen habe, er habe je-
doch gemeldet, dass dies bei einem Sturz im Walde er-
folgt sei.

Strafe : ./.
267

nach §§

- 7 -

Der Zeuge bestätigt auch, dass nur ein Gewehr auf dem Gen-
darmerieposten vorhanden war.

Der Zeuge Neuhauser gab seinerzeit an, dass
Schorn anlässlich eines Appelles erklärt habe, er hätte
Leute, die Betteln gegangen sind, erschossen, während der
Zeuge nunmehr in der Hauptverhandlung bestätigte, dass
bei einem Führerappell Schorn erklärt habe, er hätte den
Befehl zum Erschießen erteilt, der Gendarm sei jedoch
dazu zu feig gewesen und habe gezittert, so dass er es
selbst erledigen musste.

Von den betroffenen ungarischen Juden kann-
te keiner irgend eine Aussage über den gegenständlichen
Vorfall machen; lediglich der Zeuge Aladar Roth erklär-
te seinerzeit, dass einmal auf Befehl Schorns ein Jude
wegen Bettelns von einem OT-Mann erschossen wurde.
Insbesondere konnte der Zeuge Zoltan Sandor, welcher
die Aufsicht im Krankenrevier hatte und der Laska von
der Erschießung Meldung gemacht hatte, zum Vorfall
nichts sagen und gab er an, dass er wohl von einer Er-
schießung Meldung gemacht habe, den Namen Seits höre
er jedoch jetzt (23.5.1953) zum ersten Mal. Auch er
gab an, den Namen des Angeklagten nie im Zusammenhang
mit Erschießungen oder Misshandlungen gehört zu haben.

Der Zeuge Johann Fuchs konnte zu den dem
Angeklagten zur Last gelegten Tathandlungen keine Anga-

ben machen.

Der Angeklagte selbst leugnet, jemals an einer Erschiessung teilgenommen zu haben oder auch nur einen Erschiessungsbefehl von Schorn erhalten zu haben und behauptet auch, niemals Juden misshandelt zu haben; er habe nur einmal bei einem Sturz einen Gewehr= schaft abgebrochen.

Bei dieser Sachlage kam das Gericht zu folgender Überzeugung:

Was zunächst die Misshandlung durch den Angeklagten anbelangt, so hat zwar seinerzeit der Zeu= ge Spreitzenbarth behauptet, der Angeklagte hätte bei einer Gelegenheit zwei Gewehrkolben an ungarischen Ju= den abgeschlagen, es steht jedoch auf Grund der Beweis= ergebnisse fest, dass auf dem Gendarmerieposten nur ein Gewehr vorhanden war und dass kein Tatzeuge, nicht einmal der Zeuge Spreitzenbarth, für diese Misshand= lung durch den Angeklagten vorhanden ist. Es kann daher keineswegs davon gesprochen werden, dass ein Beweis für eine derartige Misshandlung durch den Angeklagten erbracht ist und musste mangels ausreich= der Beweise in diesem Punkte ein Freispruch gefällt werden.

Was den Tatbestand des § 134 StG und § 1 KVG anbelangt, so gab der Zeuge Spreitzenbarth als Zeuge an, unmittelbar neben dem Angeklagten gestanden zu sein als er geschossen hat, aber auch dieser Zeuge

war bei der Gegenüberstellung mit dem Angeklagten nicht absolut sicher, dass der Angeklagte tatsächlich mit dem von ihm genannten Täter ident ist. Ein wesentliches Mo= ment jedoch, das zu Gunsten des Angeklagten spricht, ist der Umstand, dass seitens der unzähligen ungarischen Juden, die im Verfahren gegen Schorn als Zeugen vernommen wurden und die auch im gegenständlichen Fall vernommen wurden, keiner irgend welche Angaben über Tathandlun= gen des Angeklagten machen konnte.

Aus den Aussagen im Verfahren Schorn er= gibt sich, dass die damals angehaltenen Zwangsarbeiter wohl die Namen ihrer Peiniger genau kannten und sich jede Misshandlung oder Ermordung wie ein Lauffeuer un= ter den Juden verbreitet hat. Umsomehr muss es auffal= len, als von einer Tat des Angeklagten nichts bekannt ist. Es kann auch nicht richtig sein, dass Sandor dem Zeugen Laska den Angeklagten als Täter genannt hat, da Sandor selbst angab, den Namen Seits zum ersten Mal gehört zu haben und, obwohl er Seits auf dem ihm vor= gehaltenen Bild als einen beim Stellungsbau Beschäf= tigten erkannte, keine Angaben über eine Täterschaft machen konnte. Offenbar war dies ein Rückschluss des Zeugen Laska, der jedoch ebenfalls keinerlei eindeuti= gen Beweis erbringen kann.

Wenn man weiter bedenkt, dass der An=

55

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat in der Strafsache gegen Otto S e i t s wegen §§ 134, 135/3 StG., §§ 1, Abs. 2, 3 Abs. 1 KVG in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Angeklagten Otto S e i t s steht eine Entschädigung für die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 5.9.1952, 19 Uhr 45 bis 5.4.1954, 15 Uhr gemäss § 1 des Gesetzes vom 18.8.1980, RGBL.Nr. 318 nicht zu, da der Verdacht der strafbaren Handlung nicht entkräftet werden konnte und der am 5.4.1954 gefällte Freispruch lediglich im Zweifel, mangels ausreichender Beweise erfolgt ist.

Landesgericht für Strafsachen
Wien als Volksgericht,
8., Landesgerichtsstrasse 11,
Abt. Vg 1, am 5.4.1954.

ZV.: Otto Seits,
Linz, Unionstr. 74.

Kal. 15. 5. 54 Rücksch.

Schachernay
Eingelangt _____
Relegeschrieben _____
Vergleichen _____
Abgeurteilt _____
W. 9. IV. 54

geklagte keineswegs ein fanatischer Nationalsozialist war, sondern vielmehr, wie sich aus den Unterlagen der Bundesbahndirektion ergibt, im Jahre 1943 ein Strafverfahren wegen § 2, Absatz 2 Heimtückegesetz laufen hatte und er von sämtlichen Zeugen als ~~ernst~~ *sehr eingetlich* geschildert wird, so scheint die Möglichkeit einer Verwechslung sehr wahrscheinlich, da ihm eine solche Tat im Hinblick auf seine Wesensart auch nicht zugemutet werden kann.

Da jedoch bei einem derart schwerwiegenden Delikt das Gericht sich nicht von Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten leiten kann und die Aussage des Spreitzenbarth bei der Gegenüberstellung eine äusserst unsichere war, musste das Gericht Zweifel hegen, ob nicht doch eine Verwechslung in der Person des Angeklagten vorlag und war im Zweifel Otto Seits von der wider ihm erhobenen Anklage freizusprechen.

Wien, am 5. April 1954.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Schachernay *Butte 10x* *Kardinal*

7V. 1. lg. Präsidium
2. lg. Plenum
3. STA
4. Dr. Schachernay
Bei akt. Fehlen rückstellen
DN. 55 abfert.
L. Löwen, Akt ablegen.

5. Stellverh. Dir. (Ob. u. Unt.)
6. Reg. Behörde
7. Qu. Dienst. u. d. übr. BB
Eingelangt 9. APR. 1954
Relegeschrieben
Vergleichen 15. 4. 54
Abgeurteilt 23. April 1954
W. 9. IV. 54